



Dr. Schöler + Koll.
Rechtsanwälte
Eing.: 13. JULI 2011
Erl:



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Günter Fuchs,
Colombistr. 17, 79098 Freiburg, Az: 96/10F10 F/St

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 302 875-160

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 4. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht
als Berichterstatterin auf die mündliche Verhandlung

vom 29. Juni 2011

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf die Russische Föderation vorliegt. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.01.2010 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 2/3, die Beklagte 1/3 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger beantragt seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Der am _____ /Baschkortostan/Russische Föderation geborene Kläger ist russischer Staatsangehöriger. Er reiste seinen Angaben zufolge im März 2007 mit einem Visum auf dem Landweg über Polen in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 03.04.2007 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag, den er in seiner Anhörung am 11.04.2007 vor allem damit begründete, von 2004 bis 2006 habe er in einer Glasfabrik in _____ gearbeitet. Seit Oktober 2006 sei er arbeitslos. Er habe gekündigt, weil ihn die Besitzer in „von ihm unerwünschte Machenschaften“ hätten hineinziehen wollen. In den letzten vier Monaten vor seiner Ausreise habe er in einer Fabrik gearbeitet, in der technische Kohlenstoffe hergestellt worden seien. Der Direktor und sein Sohn hätten „krumme Geschäfte“ gemacht. Am 23.10.2006 habe er seine Kündigung eingereicht. Am nächsten Tag sei er auf der Straße überfallen und zusammengeschlagen worden. Ein Woche später habe ihn der Direktor angerufen und von ihm verlangt, dass er wieder zurückkomme. Der Direktor habe immer einen Teil seines Gehalts aus seiner eigenen Tasche bezahlt; deshalb sei er davon ausgegangen, dass dieser Steuern hinterzogen habe. Nach Oktober sei er *nicht mehr* arbeiten gegangen. Welche „krummen Geschäfte“ gemacht worden seien, könne er nicht sagen, da er keinen Zugang zu den Firmendokumenten gehabt habe. Seine Schwester sei der Meinung gewesen, dass es nichts bringen würde, eine Arbeit in einer anderen Stadt Russlands zu suchen. Das Problem wäre nach ein oder zwei Jahren ohnehin erledigt; Russland hätte dann einen anderen Präsidenten, der Direktor sei dann auch nicht mehr da, dann würde sich alles irgendwie von alleine lösen. Seine Schwester sei älter als er und wisse das besser. Sie habe ihm diesen Rat gegeben. Er habe Angst um sein Leben. In der Zeit zwischen dem

24.10.2006 und seiner Ausreise im März 2007 sei nichts mehr vorgefallen. Der Direktor habe einige Male angerufen und gefragt, wie es ihm gehe.

Mit Bescheid vom 16.08.2007, dem Kläger zugestellt am 20.08.2007, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab und stellt fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgemäßen Ausreise wurde ihm die Abschiebung in die Russische Föderation oder einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht.

Der hiergegen erhobene Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 02.12.2007 abgelehnt (A 4 K 1766/07), seine Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 11.12.2007 abgewiesen (A 4 K 1765/07).

Mit Schriftsatz vom 01.02.2008 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung trug er vor, der Direktor der Fabrik, in der er gearbeitet habe, und sein Sohn seien mit der gegenwärtigen Regierung Rachimov verstrickt. Er habe die Fabrikherren beschuldigt, einen Teil der Produktion hinterzogen zu haben. Die Regierung Rachimov sei in Ölgeschäften tätig, der Direktor der Firma sei im Senat und im Ölgeschäft tätig. Seine Schwester habe ihm kürzlich versichert, er solle sich auf keinen Fall zurück begeben. Der Präsident und die Industriebosse hätten aufgrund der Wichtigkeit der erdölfördernden Industrie erheblichen Einfluss. Er habe seinen Chef im Verdacht, Teile der Produktion hinterzogen zu haben, und dieser habe sowohl versucht, ihn einzubinden, als auch ihn zu bedrohen. Außerdem sei seine Wohnung durchsucht worden. Ihm seien nach Abschluss des Erstverfahrens Informationen bekannt geworden etwa zum mangelnden staatlichen Schutz für Privatpersonen gegen Übergriffe. Aus alledem ergebe sich, dass ein weiteres Asylverfahren durchgeführt werden müsse.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des Bescheides vom 16.08.2007 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.01.2010, (erneut) zugestellt an seinen seinerzeitigen Betreuer mit Schreiben vom 12.03.2010, abgelehnt.

Der Kläger hat am 12.03.2010 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Asylfolgeverfahren. Ergänzend trägt er vor, seit dem Folgeantrag habe sich seine psychische Gesundheit zunehmend verschlechtert. Durch ein unaufgearbeitetes Trauma sowie die Perspektivlosigkeit habe er zunehmend Alkoholprobleme und immer wieder auftauchende Suizidgedanken; er sei seitdem zwei Mal in stationärer Behandlung gewesen und habe mehrere Alkoholentgiftungen hinter sich.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.01.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen;
hilfsweise, Ziff. 2 des Bescheides aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss der Kammer vom 22.06.2010 ist dem Kläger Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bewilligt und sein Prozessbevollmächtigter beigeordnet worden, soweit er mit seiner Klage die Verpflichtung der Beklagten begehrt festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Mit Beschluss der Kammer vom 26.10.2010 ist Beweis erhoben worden durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zur psychischen Gesundheitssituation des Klägers. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das von Prof. Dr. unter dem 27.12.2010 erstellte psychiatrische Gutachten verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung vom 29.06.2011 hat der Sachverständige Prof. Dr. sein Gutachten mündlich erläutert. Insoweit wird auf die Niederschrift verwiesen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, dass der Rechtsstreit durch die Berichterstatterin entschieden wird (§ 87a Abs. 2, 3 VwGO).

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere des weiteren Vorbringens der Beteiligten, wird auf die gewechselten Schriftsätze und die vorliegenden Verwaltungsakten des Bundesamtes verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin, § 87a Abs. 2 und 3 VwGO. Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vertreten waren, denn hierauf ist in der ordnungsgemäß erfolgten Ladung hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Die Beklagte ist verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger in Bezug auf die Russische Föderation die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen; der angefochtene Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.01.2010 ist aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegen steht, denn insoweit ist er rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1, 5 Satz 1 VwGO). Hingegen besteht kein Anspruch des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 VwGO bzw. auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

Betreffend den Antrag des Klägers auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 VwGO hat die Kammer im vor-

läufigen Rechtsschutzverfahren A 4 K 582/10 mit Beschluss vom 31.05.2010 entschieden:

„Allerdings dürfte die Entscheidung des Bundesamts im Bescheid vom 18.01.2010 voraussichtlich insoweit rechtlich nicht zu beanstanden sein, als darin der Antrag des Antragstellers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt wurde. Denn nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist auf einen gestellten Asylfolgeantrag bzw. einen Folgeantrag bezüglich der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Bei den vom Antragsteller zur Begründung seines Asylfolgeantrags vorgetragenen Gründen dürfte es sich aber um solche handeln, die entweder nicht neu sind, sondern schon im Asylerstverfahren oder im ersten Asylfolgeverfahren hätten vorgebracht werden können, oder deshalb nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führen können, weil sie von vornherein nicht geeignet sind, zu seiner Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu führen. Insoweit wird zur Begründung auf die zutreffenden Gründe im Bescheid des Bundesamts vom 18.01.2010 verwiesen. Auch die vom Antragsteller im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Stellungnahmen und Berichte sind offensichtlich nicht geeignet, zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu führen. In Anbetracht der Angaben des Antragstellers bei seiner Anhörung beim Bundesamt im Asylerstverfahren ist weiterhin nicht ersichtlich, dass bzw. warum diesem bei einer Rückkehr nach Baschkortostan im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG beachtliche Verfolgungsmaßnahmen drohen könnten. Dies ist auch bis heute nicht substantiiert erklärt worden. Vor allem ist weiter davon auszugehen, dass er jedenfalls in anderen Regionen der Russischen Föderation hinreichend sicher leben könnte.“

Der Kläger hat auch nach Abschluss des Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nichts vorgetragen, was eine abweichende Rechtsauffassung rechtfertigte. Insbesondere sind die von ihm vorgelegten aktuellen medizinischen Atteste nicht geeignet, einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen.

Der Hilfsantrag bleibt unter diesen Umständen ebenfalls ohne Erfolg, soweit der Kläger die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 Satz 2 AufenthG begehrt.

Dagegen hat der Kläger aufgrund seiner psychischen Erkrankungen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Dahinstehen kann, inwieweit insoweit aufgrund der aktuellen ärztlichen Stellungnahmen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG gegeben sind. Denn der Kläger hat unabhängig davon einen Anspruch darauf, dass das Bundesamt eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG trifft. Jenseits des § 71 AsylVfG, der nur den Asylantrag im Sinne von § 13 AsylVfG betrifft, können sich aus §§ 51 Abs. 5, 48, 49 VwVfG und einer in deren Rahmen in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2 GG gebotenen Ermessensreduzierung auf Null das Wiederaufgreifen des abgeschlossenen früheren Verwaltungsverfahrens, die Aufhebung des unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakts und eine neue Sachentscheidung zu § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG dann ergeben, wenn tatsächlich Abschiebungsverbote vorliegen; auf die Frage, wann diese geltend gemacht worden sind, kommt es wegen des materiellen Schutzgehalts der Grundrechte nicht an. Aufgrund des Vortrags des Klägers, der von ihm vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen, des vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachtens von Prof. Dr. . sowie der vorliegenden und ins Verfahren eingeführten Erkenntnismittel betreffend die medizinische Versorgung in der Russischen Föderation ist das Gericht davon überzeugt, dass nach der im Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) in der Person des Klägers aufgrund seiner psychischen Erkrankungen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf die Russische Föderation vorliegen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Regelung stellt lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist. Die Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehen. Die besondere Schwere eines

drohenden Eingriffs ist im Rahmen der gebotenen qualifizierenden Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung, Abwägung und zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts vermittels des Kriteriums, ob die Wahrscheinlichkeit der Rechtsgutverletzung beachtlich ist, zu berücksichtigen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist gegeben, wenn die für den Eintritt der Gefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen.

Auch die drohende Verschlimmerung einer Krankheit wegen ihrer nur unzureichenden medizinischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58/96 -; Urteil vom 27.04.1998 - 9 C 13/97 -; jew. in Juris). Von einer Verschlimmerung ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands droht; konkret ist diese Gefahr, wenn die Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat einträte (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.; Urteil vom 29.07.1999 - 9 C 2/99 -, in Juris). Ob die Gefahr der Verschlechterung der Gesundheit durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt oder mitbedingt ist, ist unerheblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.07.1999, a.a.O.). Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation im Zielstaat zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen, etwa in der Krankheit selbst liegenden Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 - 1 C 1/02 -; Urteil vom 17. 10. 2006 - 1 C 18.05 -, jew. in Juris).

Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers erfüllt.

Ausweislich des von Prof. Dr. , Universitätsklinikum Freiburg, unter dem 27.12.2010 erstellten psychiatrischen Gutachtens, das der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, leidet der Kläger an einem paranoiden Syndrom i.S. einer isolierten wahnhaften Störung, an einem mittelschweren bis schweren depressiv-ängstlichen Syndrom i.S. einer mittelschweren bis schweren depressiven Episode sowie an einer Abhängigkeit von Alkohol. Eine Abschiebung führe, so Prof. Dr. , als massiver Stressor voraussichtlich zur Verschlechterung der depressiven Symptomatik und einer möglichen Eskalation, und zwar auch unabhängig vom

Zielstaat der Abschiebung. Ebenso führe eine Abschiebung als solche möglicherweise bereits zu einer Zunahme der Alkoholintoxikation. Entscheidend für den Gutachter bei der Frage nach gesundheitlichen Folgen einer Abschiebung aber ist, dass der Kläger zusätzlich an einer wahnhaften Störung leidet, die spezifisch auf die Russische Föderation gerichtet ist; insoweit wäre bei einer Abschiebung in die Russische Föderation mit besonderen gesundheitlichen Folgen wie einer Zunahme von Ängsten, der Verstärkung des Wahns und möglicherweise einer Steigerung der Suizidalität zu rechnen. Auch der Aufenthalt in Russland, nicht nur der Abschiebevorgang selbst, ist, so der Gutachter in der mündlichen Verhandlung, als massiver Stressor und damit auch als Suizidfaktor zu bewerten. Die Wahnidee der Verfolgung und die massive Angst, bei Rückkehr in seine Heimat getötet zu werden, seien in Russland deutlich präsenter als in anderen Ländern; ein Aufenthalt in gerade dem Land, in dem der Kläger konkret befürchte, getötet zu werden, könne nicht nur zu einer Verstärkung des Wahns führen, sondern sei auch als zusätzlicher negativer Faktor zu bewerten im Hinblick auf eine - ggf. nur gegen den Willen des Klägers mögliche - Behandlung der Wahnerkrankung. Die derzeit durchgeführte psychotherapeutische Behandlung des Klägers sieht der Sachverständige, wie er in der mündlichen Verhandlung erläuterte, als durchaus günstig an bezüglich der Abhängigkeitssymptomatik und der Depression; ein Abbruch dieser Behandlung - die nach Auffassung des Gutachters im Hinblick auf die Wahnerkrankung idealerweise durch eine medikamentöse Behandlung ergänzt würde - könne dazu führen, dass die Realitätskontrolle noch schwieriger würde, die depressive Symptomatik sich verstärke und möglicherweise Alkoholintoxikation oder auch selbstschädigende Handlungen zunähmen. Selbst wenn entsprechende Therapien in Russland grundsätzlich verfügbar seien, könne speziell im Falle des Klägers die spezifisch russische Umgebung mit den erneut getriggerten wahnhaften Erlebnissen zu besonderen Schwierigkeiten bei der Behandlung der Erkrankungen führen.

Bei Zugrundelegung des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens von Prof. Dr. , das dieser in der mündlichen Verhandlung plausibel und detailliert erläuterte, sowie des persönlichen Eindrucks vom Kläger in der mündlichen Verhandlung ist ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG belegt. Die Kammer ist davon überzeugt, dass sich die psychischen Erkrankungen des Klägers alsbald nach einer Rückkehr in die Russische Föderation richtungsweisend - bis hin

zu einem möglichen Suizid - verschlechtern werden und dies speziell im Falle des Klägers nicht durch eine entsprechende Behandlung in der Russischen Föderation aufgefangen werden kann.

Zwar lässt sich wohl davon ausgehen, dass die medizinische Grundversorgung in der Russischen Föderation auf einfachem Niveau im Grundsatz gewährleistet ist (AA, Lagebericht vom 07.03.2011) und auch die Behandlung psychischer Erkrankungen zumindest in größeren Städten grundsätzlich möglich ist (Botschaftsbericht vom 07.05.2007; Botschaftsbericht vom 06.05.2010; BAMF, Auskunft vom 16.07.2010); dies setzt jedoch voraus, dass die Patienten in der jeweiligen Stadt registriert sind bzw. sie von der Poliklinik am Ort in eine andere Klinik überwiesen worden sind (Botschaftsbericht vom 06.10.2005; SFH, Russische Föderation: Behandlung von PTBS, 20.04.2009), wobei das Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes insbesondere in großen Städten wie Moskau oder St. Petersburg stark eingeschränkt ist (AA, Auskunft vom 20.08.2004). Die Angaben zu Behandlungskosten schwanken zwischen grundsätzlichem Anspruch auf kostenfreie Behandlung und bis zu 50 € pro Sitzung (Botschaftsbericht vom 06.10.2005; AA, Auskunft vom 20.08.2004; IOM, Länderinformationsblatt Russische Föderation vom 17.08.2010), wobei in der Praxis regelmäßig selbst bei theoretischem Anspruch auf kostenfreie Behandlung „Zuzahlungen“ eingefordert werden (Botschaftsbericht vom 06.10.2005).

Vorliegend kann jedoch offen bleiben, inwieweit die Erkrankungen des Klägers in der Russischen Föderation prinzipiell behandelt werden könnten und inwieweit eine Behandlung dem Kläger auch finanziell möglich wäre. Denn die Kammer ist mit Blick auf und in Würdigung des psychiatrischen Sachverständigengutachtens zu der Überzeugung gelangt, dass es sich im Fall des Klägers um einen Ausnahmefall handelt und er daher aufgrund seines individuellen spezifischen Krankheitsbildes nicht auf eventuelle Behandlungsmöglichkeiten verwiesen werden kann. Für die Kammer ist dabei insbesondere der Umstand entscheidend, dass der Kläger zugleich an mehreren Erkrankungen leidet, die sich durch eine Rückführung nach Russland verschlechterten und auch gegenseitig negativ beeinflussten. Wie der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung eindrücklich erläutert hat, führte eine Rückkehr des Klägers in seinen Heimatstaat, der ihn, so seine feste subjektive Überzeugung, töten wolle, zu einer Verstärkung nicht nur der Depression sowie seiner Alkoholabhängigkeit,

sondern insbesondere seiner Wahnerkrankung mit der Folge der massiven Zunahme von Ängsten, der Verstärkung der Wahnvorstellungen sowie der Zunahme von Alkoholintoxikation und von Suizidalität. Nachvollziehbar ist für die Kammer auch, dass eine Behandlung nicht nur der Wahnerkrankung selbst, sondern auch der Depression sowie der Alkoholabhängigkeit, selbst wenn sie theoretisch verfügbar wäre, in einem Umfeld, in dem der Erkrankte sich beständig in Todesgefahr wähnt, nur unter massiven Schwierigkeiten erfolgreich sein könnte. Hinzu kommt, dass die Kammer auch nach dem Eindruck vom Kläger in der mündlichen Verhandlung ernsthafte Zweifel daran hat, ob der Kläger gesundheitlich überhaupt dazu in der Lage wäre und die entsprechende Krankheitseinsicht hätte, um die Voraussetzungen für eine - wenigstens theoretisch kostenfreie - Behandlung zu schaffen, insbesondere sich von den Behörden registrieren zu lassen und Arzttermine wahrzunehmen. Vielmehr hat der Kläger in seinem Schlusswort eindrücklich und im Brustton der Überzeugung erklärt, die (von seinem Prozessbevollmächtigten zuvor aufgeworfene) Frage nach den Behandlungsmöglichkeiten psychischer Erkrankungen in Russland sei für ihn gar nicht so wichtig, entscheidend sei doch, dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Regierung ihn töten wollten und sein Leben bei einer Rückkehr nach Russland daher keinen Pfifferling mehr wert sei. Wenn der Kläger aber schon in einem auch in seiner Wahrnehmung vergleichsweise sicheren Umfeld wie Deutschland und unter dem positiven gesundheitlichen Einfluss der Psychotherapie jede Krankheitseinsicht vermissen lässt und rein darauf fokussiert ist, in Russland umgebracht zu werden, ist ernsthaft zu befürchten, dass er in Russland in einem infolge der Abschiebung massiv verschlechterten psychischen Gesundheitszustand und in einem Umfeld, mit dem sein Wahn unmittelbar verknüpft ist, nicht in der Lage wäre, eine theoretisch gegebene Behandlungsmöglichkeit auch tatsächlich zu erreichen, sondern in kurzer Zeit in seelische und körperliche Verelendung verfiere bis hin zum Suizid.

Die Kostenentscheidung für das nach § 83b AsylVfG gerichtskostenfreie Verfahren beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, wobei auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, nachdem die Asylanerkennung nach Art. 16a GG nicht im Raum steht, ein Drittel der Kosten entfällt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Berichterstatterin

Ausgefertigt:

Freiburg, den 11.07.2011

Verwaltungsgericht Freiburg

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Blatz, Gerichtsamtstelle

